

S A T Z U N G

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung des Wriezener Carnevals-Club e.V. vom 16. April 1994 wird das Statut des Vereines vom 20. April 1990 außer Kraft gesetzt und die nachstehende Satzung beschlossen.

§1
Allgemeines

Die Satzung regelt die Rechtsstellung und Struktur, die Ziele, den Wahlmodus, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Aufgaben der gewählten und berufenen Organe des WCC e.V., der am 16.11.1985 gegründet wurde, und bildet die Grundlage für die Arbeit des Vereines.

§2
Rechtsstellung und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen "Wriezener Carnevals-Club e.V."
- (2) Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der "Wriezener Carnevals-Club e.V." mit Sitz in Wriezen, Geschäftsstelle Freienwalder Str. 50, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Wriezen und der umliegenden Region. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Carnevalsveranstaltungen in der Stadt Wriezen, unter besonderer Einbeziehung von Jugendlichen und Schülern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-2-

- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wriezen zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Förderung der Jugendarbeit für Kunst und Kultur in der Stadt Wriezen.
- (9) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§3
Vorstand/Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand führt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung, dem höchsten Organ des Vereines, durch freie, geheime Wahl bestellt.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Amtszeit beginnt am Tage der Wahl und endet mit der Entlastung durch die Mitgliederwahlversammlung und Neuwahl im April des dritten Jahres nach der letzten Vorstandswahl. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Monat April durchzuführen und verpflichtet zwischen den Wahljahren den Vorstand und die berufenen Gremien zur Rechenschaftslegung.
- (5) Durch Wahl bestellte Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Schädigung des Ansehens des Vereins oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
(Die Bedingungen für die Abwahl sind im §4 (5) geregelt.)
- (6) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:
 - einem Vorstandsvorsitzenden
 - einem Vorstandsmitglied für Finanzen (Stellv.d.Vorsitzenden)
 - einem Vorstandsmitglied für künstlerische Arbeit
 - einem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
 - einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des WCC e.V. gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.
- (10) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, bei maximal zwei ortsansässigen Kreditinstituten Konten, die auf den Namen des Vereins ausgestellt werden, zu eröffnen.
Zur Durchführung von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins mit den Kreditinstituten müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnen. Alle Mitglieder des Vorstandes können die Zeichnungsbefugnis erhalten.
- (12) Der Vorstand ist befugt, Ordnungen und Anweisungen zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele zu erlassen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Auszeichnungen und Prämierungen vorzunehmen.
- (14) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt das Mitglied mit den nächst meisten Stimmen aus der letzten Vorstandswahl in den Vorstand auf.
Ist kein solches Mitglied mehr vorhanden und beträgt der Rest der Amtsperiode nicht mehr als ein Jahr, so kann durch den Vorstand ein würdiges Vereinsmitglied, das die Bedingungen gemäß §3(8) erfüllt, in den Vorstand kooptiert werden. Dieser Beschluß muß durch alle vier verbleibenden Vorstandsmitglieder gefaßt werden.

-4-

Ist diese Kooptierung für zwei oder mehr ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich, dann ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnis des Sachverhaltes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Diese Versammlung muß innerhalb weiterer 30 Kalendertage durchgeführt werden.

- (14) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Wahl den Elferrat für die Wahlperiode zu berufen. Es können Ersatzmitglieder in den Elferrat berufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Elferratsmitglieder vorübergehend oder auf Dauer abzubrufen, wenn dies auf persönlichem Wunsch des Elferratsmitgliedes erfolgt oder wenn das Elferratsmitglied seinen Pflichten nicht gerecht wird. Eine Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Berufung in den Elferrat nicht aus.
- (15) Im Falle der Überschuldung des Vereins hat der Vorstand die Pflicht, das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren zu beantragen. Wird die Antragstellung verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.
- (16) Der Vorstand fungiert als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten aus der Wahrnehmung bzw. nicht gehörigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Mitglieder nach Maßgabe des Statutes.
- (17) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Konsens aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Abgabe von schriftlichen Zustimmungen zu anstehenden Vorstandsbeschlüssen vor der jeweiligen Vorstandssitzung ist zulässig. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

↓4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied im WCC e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereines verbunden fühlen und die Satzung anerkennen. Eine Mitgliedschaft von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ist möglich. Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder ab 8 Jahren dem Club beitreten. Mit der Aufnahme erhalten die Mitglieder einen Ausweis.

- (2) Das aktive Wahlrecht erlangen Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres, das Recht, in die Organe und Gremien des Vereines gewählt oder berufen zu werden, ist den Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (3) Für die Wahl in den Vorstand, und die Berufung in den Elferrat ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.
- (4) Mitglieder haben das Recht, ihren Austritt mit einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartales zu erklären.
- (5) Verstoßen Mitglieder des Vereines in grober Weise gegen die Satzung bzw. fügen sie dem Ansehen des Vereines einen schweren Schaden zu, so können sie auf Antrag des Elferrates oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Ausschlußverfahren ist durch Vorstandsbeschluß durchzuführen. Dem Mitglied ist in jedem Falle das Recht einer Anhörung vor dem Vorstand zu geben.
(Betrifft der Verstoß ein Vorstandsmitglied, so gilt §34 BGB -ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Vereine betrifft.)
- (6) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge nach der Beitragsordnung zu entrichten. Als Fristen für die Beitragsentrichtung gelten der 30.9. für das 1.Halbjahr und der 1.03. für das 2. Halbjahr.
- (7) In dringenden, begründeten Fällen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens von 25 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, diese einzuberufen und durchzuführen.
- (8) Die Mitglieder entscheiden in einer Mitgliederversammlung über die Satzung des Vereines. Zu einem Beschlusse der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beschlußfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

- (9) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (10) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- (11) Die Mitglieder entscheiden über die Beitragsordnung des Vereines. Die Beitragsordnung oder Änderungen müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit in einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

- (12) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden, die sich verpflichten, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten der mindestens dem Fünffachen des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen, erwachsenen Mitgliedes ohne Nachlässe entspricht.

§5
Der Elferrat

- (1) Der Elferrat wird vom Vorstand berufen (vgl. §3(14)) und ist das verantwortliche Organ für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Carnevalsveranstaltungen.

- (2) Auf der Grundlage der Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes arbeitet er die Veranstaltungsprogramme im engen Zusammenwirken mit den Arbeitsgruppenleitern aus, übernimmt alle organisatorischen und inhaltlichen Aufgaben für die termin- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Mitbestimmung über die Höhe und die Kontrolle der Einhaltung der Finanzvorgaben.

- (3) Der Elferrat bestätigt und beruft die Arbeitsgruppenleiter und überträgt ihnen die notwendigen Aufgaben zur Absicherung der Veranstaltungen.

Es sind folgende Arbeitsgruppen zu bilden:

1. Funkengarden
2. Damenballett
3. Männersportgruppe/-ballett
4. Büttreden/Sketches
5. Gesang
6. Ausgestaltung
7. Regie/Requisite
8. Technik
9. Fundus
10. Kostümgestaltung/-anfertigung

Die Berufung der Arbeitsgruppenleiter kann unabhängig von der Mitgliedschaft im WCC e.V. erfolgen. Sie kann zurückgezogen werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Ein solcher Grund ist z.B. gegeben, wenn die Absicherung der Programme gefährdet ist und der AG-Leiter dafür die Verantwortung trägt.

Die Bildung weiterer Arbeitsgruppen und Berufung weiterer AG-Leiter ist bei Bedarf vorzunehmen.

- (4) Der Elferrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
- (5) Der Elferrat führt regelmäßige Sitzungen, nach einem vom Vorstand bestätigten Zeitplan durch.
- (6) Der Elferrat ist berechtigt, Vorschläge (mit Zweidrittel-Mehrheit) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an den Vorstand zu unterbreiten, der darüber entscheidet. Die Kriterien, die zur Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft Voraussetzung sind, sind in einem Vorstandsbeschluss festzulegen. Gleiches gilt für die Modalitäten der Ehrung.

↓6
Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme in der Mitgliederwahlversammlung und nach Unterzeichnung durch den am 16.4.1994 gewählten Vorstand in Kraft.

Wriezen, den.....1994

.....
.....